

# Statuten SVP Sektion Ins

## Inhaltsverzeichnis

### I. Name und Zweck

Name .....	Art. 1
Zweck .....	Art. 2
Tätigkeiten .....	Art. 3

### II. Mitgliedschaft

Voraussetzung .....	Art. 4
Erwerb .....	Art. 5
Erlöschen .....	Art. 6
Rechte und Pflichten .....	Art. 7

### III. Organe

Organe .....	Art. 8
--------------	--------

#### A. Parteiversammlung

Einberufung .....	Art. 9
Rechte .....	Art. 10
Befugnisse .....	Art. 11
Abstimmungen und Wahlen .....	Art. 12
Abberufungsrecht .....	Art. 13

#### B. Parteivorstand

Zusammensetzung .....	Art. 14
Wahl, Amtszeit .....	Art. 15
Aufgaben .....	Art. 16
Einberufung .....	Art. 17
Beschlüsse .....	Art. 18
Präsident .....	Art. 19
Sekretariat/Protokoll .....	Art. 20
Kassier .....	Art. 21
Pflichten .....	Art. 22

#### C. Parteiausschüsse

Parteiausschüsse .....	Art. 23
------------------------	---------

#### D. Revisoren

Revisoren .....	Art. 24
-----------------	---------

#### **IV. Finanzen**

Einnahmen .....	Art. 25
Mitgliederbeiträge.....	Art. 26

#### **V. Mitteilungen**

SVP Mitteilungsblatt .....	Art. 27
SVP Mitteilungsblatt .....	Art. 27

#### **VI. Statutenrevision, Auflösung**

Auflösung .....	Art. 29
Liquidation .....	Art. 30

#### **VII. Übergangsbestimmungen**

Inkraftsetzung.....	Art. 31
---------------------	---------

# I. Name und Zweck

## Art. 1

*Name* Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei (SVP) Sektion Ins besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die Schweizerische Volkspartei Ins ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Bern.

## Art. 2

*Zweck* Die SVP Sektion Ins vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten.

Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse und das Wohl der Einwohner der Gemeinde Ins
2. die Förderung und Erhaltung der Familie
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. den Ausgleich der Interessen sowie die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität
7. und der internationalen Solidarität

Die SVP Sektion Ins bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Bern.

## Art. 3

*Tätigkeiten* Die SVP Sektion Ins beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde, insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen sowie Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern und der SVP-Sektion des Gemeinderates.
5. Die Werbung neuer Mitglieder und Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Die SVP Sektion Ins arbeitet mit der Amtspartei und der kantonalen Partei zusammen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

*Voraussetzung* Der Beitritt zur Partei steht allen stimmberechtigten Personen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, offen.

### Art. 5

*Erwerb* Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weiter gezogen werden.

### Art. 6

*Erlöschen* Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Verweigerung der Zahlung des Mitgliederbeitrages
- d) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene bzw. die Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiter zu ziehen.

### Art. 7

*Rechte und Pflichten* Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin an die Versammlungen anzubieten.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

### III. Organe

#### Art. 8

*Organe*

Die Organe der SVP Sektion Ins sind:

- A. die Parteiversammlung
- B. der Parteivorstand
- C. die Parteiausschüsse
- D. die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen

#### A. Parteiversammlung

#### Art. 9

*Einberufung*

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedürfnis vom Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder einberufen. Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

#### Art. 10

*Rechte*

An den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiche Stimm- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

#### Art. 11

*Befugnisse*

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteipräsidenten /der Parteipräsidentin und der Mitglieder des Parteivorstandes gem. Art. 14 sowie von zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen.
2. Annahme und Abänderung der Statuten
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde

5. Beschluss von Anträgen zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei
6. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Vorschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtionen
9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung des Amtsverbandes und der Kantonalpartei
10. Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 6

## **Art. 12**

### *Abstimmungen und Wahlen*

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt. Die Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

## **Art. 13**

### *Abberufungsrecht*

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

## **B. Parteivorstand**

### **Art. 14**

*Zusammensetzung* Dem Parteivorstand gehören an:

1. Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin
2. Der Parteivizepräsident/die Parteivizepräsidentin
3. Der Sekretär/die Sekretärin bzw. der Protokollführer/die Protokollführerin
4. Der Kassier/die Kassierin
5. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Gemeinderates
6. vier weitere Vorstandsmitglieder

Einzelne Chargen können aufgeteilt oder verbunden werden. Gemeinderäte/Gemeinderätinnen können zu speziellen Fragen zugezogen werden.

Mitglieder des Grossen Rates, des Amtsverbandes, des Zentralvorstandes der Kantonalpartei sowie Mitglieder der Frauenkonferenz können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Parteiversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 15**

### *Wahl, Amtszeit*

Der Parteivorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf die angemessene Vertretung der Berufsgruppen und der Geschlechter ist Rücksicht zu nehmen.

Nach Ablauf der dritten vollen Amtsdauer sind die ordentlichen Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wiederwählbar. Dem Präsidenten/der Präsidentin wird die vor-gängige Mitgliedschaft nicht angerechnet.

## **Art. 16**

### *Aufgaben*

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Parteiausschüsse
5. Vertretung der Partei gegen aussen
6. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes
7. Mitgliederwerbung
8. Pflege der Verbindung zur Amtspartei und zum kantonalen Parteisekretariat
9. Eine angemessene Presseberichterstattung

## **Art. 17**

### *Einberufung*

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

## **Art. 18**

### *Beschlüsse*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen.

Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

## **Art. 19**

*Präsident/  
Präsidentin*

Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin leitet die Parteiversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er/sie wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die führen mit dem Sekretär/der Sekretärin oder dem Kassier/der Kassierin je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident/die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes des Amtsverbandes und Delegierter/Delegierte an der Amts-, Landesteil kantonalen Delegiertenversammlung. Er/sie kann sich in dieser Charge durch ein anderes Parteimitglied vertreten lassen.

## **Art. 20**

*Sekretariat/Protokoll*

Der Sekretär/die Sekretärin bzw. der Protokollführer/die Protokollführerin führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er/sie erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

## **Art. 21**

*Kassier/Kassierin*

Der Kassier/die Kassierin führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.

Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis. Er/sie legt – nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen – der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.



## **Art. 22**

### *Pflichten*

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

## **C. Parteiausschüsse**

### **Art. 23**

#### *Parteiausschüsse*

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder zum Studium aktueller Fragen einsetzen.  
Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

## **D. Revisoren**

### **Art. 24**

#### *Revisoren*

Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassierin. Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 25**

#### *Einnahmen*

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen sowie Erträge aus Anlässen und Sammlungen

### **Art. 26**

#### *Mitgliederbeiträge*

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Mitgliederbeiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Beitrag für Ehepaare

## V. Mitteilungen

### Art. 27

*SVP Mitteilungsblatt* Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei und der Kantonalpartei wird allen Parteimitgliedern zugestellt. Ehepaare werden mit einem Abonnement bedient.

## VI. Statutenrevision, Auflösung

### Art. 28

*Revision* Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Zentralvorstand der Kantonalpartei Genehmigung zu unterbreiten.

### Art. 29

*Auflösung* Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Sektion Ins beschliessen.

### Art. 30

*Liquidation* Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den SVP Amtsverband Erlach.

## VII. Übergangsbestimmungen

### Art. 31

*Inkraftsetzung* Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Ins, 1995

SVP Sektion Ins

Der Präsident:

Die Sekretärin: